

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Internationales Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

312.11.015

22. November 2011

Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 22. August 2011 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Wir begrüssen ausdrücklich einen verbesserten Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und befürworten deshalb die Genehmigung der Lanzarote-Konvention.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 5 StGB:

Wir stimmen der Erweiterung von Art. 5 StGB im vorgeschlagenen Sinne zu.

Art. 97 StGB:

Wir stimmen der Erweiterung von Art. 97 Abs. 2 StGB im vorgeschlagenen Sinne zu.

Art. 195 StGB:

Um das Rechtsgut des Schutzes der freien sexuellen Entwicklung Minderjähriger vollumfänglich zu schützen, muss auch die Begünstigung und Erleichterung der Prostitution von Minderjährigen unter Strafe gestellt werden. Die vorgeschlagene Erweiterung von Art. 195 Bst. a StGB dient zweifelsohne dem Jugendschutz und die Umsetzung in der Praxis führt zu keinen erkennbaren Problemen. Aus diesen Gründen wird die Bestimmung in der vorgeschlagenen Form ausdrücklich begrüsst.

Art. 196 StGB:

Der neue Straftatbestand sieht vor, dass sich strafbar macht, wer mit einer unmündigen Person sexuelle Handlungen gegen Entgelt vornimmt. Damit wird der strafrechtliche Schutz Prostituierten im Alter zwischen 16 und 18 Jahren im Sinne der Vorgaben der Lanzarote-Konvention erweitert. Im Kanton Solothurn hat der Kantonsrat am 22. Juni 2011 bereits einen Vorstoss, der in die gleiche Richtung ging, erheblich erklärt. Aufgrund des vorliegenden bundesrechtlichen Entwurfs (Legiferierung auf Bundesebene) wurde dieses Vorhaben jedoch sistiert. Das Bedürfnis, das Mindestalter bezüglich der Prostitution auf 18 Jahre zu heben, wurde also schon zu einem früheren Zeitpunkt geäussert, weshalb die neue Bestimmung begrüsst wird.

Immerhin können sich in der Praxis im Zusammenhang mit der Vorsatzfrage Beweisprobleme stellen. Aufgrund des Aussehens einer jungen Prostituierten kann oft nicht klar bestimmt werden, ob es sich etwa um eine 18-jährige oder eine 17-jährige Person handelt. Es stellt sich deshalb die Frage, ob sich eine Prostituierte ausweisen muss, bevor der Freier eine sexuelle Handlung mit ihr vornimmt oder ob etwa eine Zusicherung seitens der Prostituierten, bereits volljährig zu sein, genügt. Gerade um einem Freier nicht noch mehr ausgeliefert zu sein und eine gewisse Privat- und Geheimsphäre zu bewahren, geben Prostituierte auf dem Strassenstrich oft nicht einmal ihren richtigen Namen an. Dass sich eine Prostituierte auf dem Strassenstrich ausweist, dürfte der Realität deshalb in den seltensten Fällen entsprechen. Das beschriebene Beweisproblem im Zusammenhang mit der Vorsatzfrage ist nicht neu. Auch mit geltendem Recht stellt sich dieses Problem, wenn beispielsweise unklar ist, ob eine sich prostituierende Person 15- oder 16-jährig ist. Die Problematik verlagert sich aber und verschärft sich allenfalls, da es noch schwieriger sein dürfte, etwa 17-Jährige von 18-Jährigen zu unterscheiden.

Dennoch stimmen wir der Bestimmung ausdrücklich zu. Durch Bestrafung der Freier Minderjähriger kann der freien sexuellen Entfaltung Jugendlicher verstärkt Rechnung getragen werden. Sie dient damit dem Jugendschutz, den es so umfassend wie möglich zu bewahren gilt.

Art. 197 StGB:

Wir begrüssen die Erweiterung von Art. 197 StGB mit einer neuen Ziff. 2^{bis}, wonach das Anwerben oder Veranlassen minderjähriger Personen zur Mitwirkung an einer pornografischen Vorführung strafbar erklärt wird.

Wir begrüssen auch in Bezug auf die Pornografie die Ausdehnung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahre (Ziff. 3 und neue Ziff. 3^{bis}), weisen jedoch auch hier auf die bereits zu Art. 196 StGB geäusserte Vorsatzproblematik hin, die sich mit der Erhöhung des Schutzalters verschärfen könnte. Bereits heute kann aufgrund des Bildmaterials oft nicht eindeutig bestimmt werden, ob es sich um Kinder im Schutzalter (unter 16-Jährige) handelt oder nicht. Dass neu auch der besitzlose Konsum von kinderpornografischem Material unter Strafe gestellt wird (neue Ziff. 3^{bis}), erachten wir im Sinne eines verbesserten Kindes- und Jugendschutzes als unerlässlich.

C. Bemerkungen zur allfälligen Einführung eines „Grooming“-Tatbestandes

Nach geltender Rechtslage ist die Kontaktabbahnung und -pflege zu Kindern zu sexuellen Zwecken in Chatrooms („Grooming“) erst dann strafrechtlich relevant, wenn dem Vorschlag für ein gemeinsames Treffen konkrete Handlungen folgen. Laut dem erläuternden Bericht soll weiterhin an dieser Praxis festgehalten und auf die Einführung einer entsprechenden Bestimmung verzichtet werden.

Obwohl die Konvention die Einführung eines „Grooming“-Tatbestandes nicht ausdrücklich verlangt, würden wir einen entsprechenden Straftatbestand im Strafgesetzbuch unter Berücksichtigung eines effizienten Jugendschutzes auch in der „virtuellen“ Welt begrüssen. Virtuelle Kommunikation erfolgt heutzutage nicht mehr nur auf simplen Chat-Foren, sondern ebenfalls auf Plattformen, welche die Verkörperung einer digitalen Identität mittels Spielfiguren ermöglichen (z.B. „Second Life“). Das „virtuelle“ Leben ähnelt dem „realen“ Leben damit immer mehr, so dass im Internet eigentliche „Parallelwelten“ entstehen und Pädophile ihre Neigungen mittels Kontaktaufnahme und Kontaktpflege auf Internetforen zurzeit noch in grossem Ausmass

ungestört ausleben können. Aufgrund des realen Charakters der Chatforen ist der Schritt zu einem tatsächlichen Treffen auch für die betroffenen Minderjährigen nur noch klein. Laut KOBK (Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität) wird „Grooming“ von Erwachsenen mit pädophilen Neigungen tagtäglich beobachtet und reale Treffen aufgrund von Chatdialogen kommen in bedeutend höherer Anzahl vor als angenommen (siehe Bollmann Eva: Straffreiheit für sexuelle Chatdialoge mit Minderjährigen?, in: Jusletter 6. Juni 2005). Mit einem Straftatbestand, der bereits das „Grooming“ verbietet, könnte potentiellen Missbrauchssituationen effizienter als heute entgegengewirkt werden. Dies böte der Polizei die Möglichkeit, bereits während der Chat-Dialoge einzugreifen. Wird unter der geltenden Rechtslage gegen solches Verhalten bereits frühzeitig polizeilich eingeschritten, so stellt sich regelmässig die Frage der Strafbarkeit des Versuchs, was der Rechtssicherheit für alle Beteiligten abträglich und spezialpräventiv nicht besonders sinnvoll ist.

Aus den dargelegten Gründen würden wir die Einführung eines Straftatbestandes bzgl. „Grooming“ begrüssen. Sollte eine entsprechende Bestimmung geschaffen werden, müsste diese sinnvollerweise auch in den Deliktskatalog des Art. 286 Abs. 2 StPO aufgenommen werden, womit auch die verdeckte Ermittlung in Chatrooms einheitlich geregelt wäre. Mit der Lösung gemäss Vernehmlassungsentwurf bedarf es hingegen einer Regelung auf kantonaler Ebene betreffend präventiver verdeckter Vorermittlungen, damit keine Rechtslücken entstehen.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber